Verwaltungsleitung

Sitzungsvorlage

Nr. 2017/639

Personalvorlage

Wahl eines Ersten Kreisrates		
Kreisausschuss	12.06.2017	TOP
Kreistag	19.06.2017	TOP

Beschlussvorschlag:

Für die Wiederwahl des Ersten Kreisrates sind folgende Beschlüsse zu fassen (Einzelbeschlüsse! nicht zusammenfassen!)

- der Kreistag beschließt im Einvernehmen mit dem Landrat gem. § 109 Abs. 1 Satz 4 Ziff.
 1 NKomVG in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg auf eine Ausschreibung zur Wahl des Ersten Kreisrates als Wahlbeamter/Beamter auf Zeit zu verzichten.
- Der Kreistag beschließt, Herrn Claudius Teske, geb. 12.02.1968, für die Amtszeit vom 01.04.2018 bis 31.03.2026 zum Ersten Kreisrat für den Landkreis Lüchow-Dannenberg zu wählen

Sachverhalt:

Gemäß § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Lüchow-Dannenberg wird das Amt des allgemeinen Vertreters des Landrates als Wahlbeamter/Beamter auf Zeit geführt. Die Amtsbezeichnung lautet gemäß § 108 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 NKomVG "Erster Kreisrat". Das Vorschlagsrecht für die Wahl liegt gem. § 109 Abs. 1 Satz 1 NKomVG beim Landrat. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Wahl darf nicht früher als 1 Jahr vor Ablauf der Amtszeit des Stelleninhabers stattfinden.

Der Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg hat in seiner Sitzung vom 08.03.2010 den Volljuristen, Herrn Claudius Teske, geb. am 12.02.1968, für die Amtszeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2018 zum Ersten Kreisrat gewählt.

Der Landrat schlägt vor, den Ersten Kreisrat Claudius Teske für eine erneute Amtszeit vom 01.04.2018 bis 31.03.2026 wieder zu wählen. Herr Teske hat sich in seinem Amt als Erster Kreisrat bewährt. Der Landrat bringt ihm Vertrauen entgegen. Es wird deshalb ebenfalls vorgeschlagen, auf eine Ausschreibung zu verzichten.

Gemäß § 109 Abs. 1 Satz 4 Ziff. 1 kann der Kreistag beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn beabsichtigt ist, den Stelleninhaber erneut zu wählen. Hierfür ist das Einvernehmen des Landrates notwendig. Das Einvernehmen des Landrates zu dieser Vorgehensweise wird hiermit erteilt.

Der Beschluss zum Verzicht auf eine Ausschreibung ist separat zu fassen. Qualifizierte Mehrheiten sind dafür nicht erforderlich.

Die Wahlhandlung zum Ersten Kreisrat hat auf Grundlage der §§ 109 NKomVG i.V.m. § 67 NKomVG stattzufinden. Danach hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kreistages ist geheim zu wählen.

Die Wahl bedarf der qualifizierten Mehrheit, d.h., die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung muss für den zu Wählenden gestimmt haben. Weitere Wahlgänge finden nicht statt. Der Kreistag hat 42 Kreistagsabgeordnete sowie als weiteres Mitglied den Landrat. Die Mitgliederzahl des Kreistages beträgt somit 43. Die Wahl muss damit eine Mehrheit von mindestens 22 Stimmen erreichen.

Wahlhandlungen sind öffentlich, d.h., sowohl der Beschluss über den Verzicht auf eine Ausschreibung als auch die Wahlhandlung zur Wahl eines Ersten Kreisrates hat in öffentlicher Sitzung des Kreistages zu erfolgen.

<u>Finanz</u>	ielle Auswirkungen:
-	Gehalts- Beihilfeansprüche usw. – wie bisher nach den geltenden Vorschriften

Anlagen: keine